

# GESCHÄFTS- ORDNUNG

des MV Baltringen e. V.





Aus der Satzung des Musikverein Baltringen e.V., aus allgemein gültigen Regeln der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, gibt sich der Musikverein Baltringen e.V. für seine Mitglieder, Organe und zur internen Führung diese Geschäftsordnung durch Beschluss der Vorstandschaft vom 04.03.2009.

## § 1 ALLGEMEINES

1. Die Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sollen von gegenseitiger Achtung, kameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, das nur irgend Mögliche für den Musikverein zu erreichen.
2. Die Beratungen und Diskussionen sind sachlich fair, den Anstand und die guten Sitten nicht verletzend, zu führen. Persönliche Streitigkeiten sind durch den jeweiligen Leiter zu unterbinden.

## § 2 VERSAMMLUNGEN, SITZUNGEN, PLANUNGEN

1. Die Einberufung der Organe richtet sich nach der Satzung.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Bei Themen die den Sitzungsleiter in seiner Person betreffen (Befangenheit) muss ein anderer Sitzungsleiter durch Wahl mit einfacher Mehrheit, bestimmt werden.
3. Sitzungen der Vorstandschaft finden regelmäßig, mind. 5 mal im Jahr, statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.
4. Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vorstandschaft unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich.
7. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. In Ausnahmefällen (kurzfristige Ereignisse) ist keine fristgerechte und schriftliche Einberufung erforderlich.



### § 3 ERÖFFNUNG VON VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN

1. Die Eröffnung der Versammlungen, Tagungen und Sitzungen hat mit der Feststellung zu erfolgen, ob fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen wurde und ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann eine Änderung der Reihenfolge beschließen.

### § 4 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Die Generalversammlungen sind öffentlich, die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich. Ausnahmen können in den Zusammenkünften selbst beschlossen werden.
2. Über die Zulässigkeit von Gästen entscheidet der Vorsitzende. Dem kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung widersprochen werden.
3. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

### § 5 REDEORDNUNG

1. Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter ruft den Tagesordnungspunkt auf, begründet diesen und stellt die Angelegenheit dann zur Beratung.
2. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen und das Wort dem Antragsteller oder Berichterstatter zu erteilen.
4. Der Versammlungsleiter soll weitschweifige Erörterungen unterbrechen und auf Aussagen zur Sache verweisen.
5. Über einen durch Abstimmung erledigten Tagesordnungspunkt kann in derselben Sitzung nur erneut beraten und beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. In den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
7. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte werden mit dem Erheben beider Hände gestellt und kommen außerhalb der Rednerliste zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer dagegen gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann auch zum Inhalt haben, zur vorliegenden Tagesordnung zurück zu kommen. Auch hier kann der Antragsteller den Antrag begründen und ein Redner darf gegen den Antrag sprechen.
8. Der Versammlungsleiter kann nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes auch einem Berichter-



satter das Wort erteilen. Dem Versammlungsleiter, wenn er selbst Berichterstatter war, oder dem Berichterstatter steht vor der Abstimmung, bzw. vor Abschluss des Punktes, ein Schlusswort zu.

9. Der Versammlungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## § 6 ABSTIMMUNGEN

1. In der Generalversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft beschließen die Organe grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Stimmberechtigten und Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Eine von einem anwesenden Stimmberechtigten angezweifelte Abstimmung muss wiederholt werden. Eine erneute Wiederholung ist nicht zulässig.

## § 7 WAHLEN

1. Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Personen des Wahlausschusses werden zu Beginn einer Wahlhandlung aus von der Wahl nicht betroffenen Personen gewählt oder bestellt. Der Wahlausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Gültigkeit abgegebener Stimmen.
2. Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies keiner der Bewerber, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei nur einem Vorschlag kann offen durch Handzeichen gewählt werden, falls kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Der Bewerber hat vor offener Wahl den Wahlraum zu verlassen.
3. Zur Wahl vorgeschlagene müssen die satzungsgemäßen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Nur mit Einverständnis von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten kann auch ein nicht anwesender Kandidat gewählt werden.
4. Nach der Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
5. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während der Versammlung einzulegen. Sie können nur



damit begründet werden, dass gegen diese Wahlordnung verstoßen wurde, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln gehandelt worden ist. Die Versammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche.

## § 8 PROTOKOLLE

1. Die in der Satzung vorgeschriebenen Protokolle haben die Beratungsgegenstände, einen kurzen Verlauf der Beratung und die Beschlüsse zu enthalten.
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. In der folgenden Sitzung ist das vorherige Protokoll zu genehmigen oder sind Änderungen zu beschließen. Änderungen zum vorliegenden letzten Protokoll sind in das neue Protokoll aufzunehmen.
3. Die Protokolle sollen den Vorstandsmitgliedern spätestens vor der nächsten Sitzung vorliegen.
4. Die Protokolle sind vom Schriftführer dauerhaft zu archivieren.

## § 9 DATENSCHUTZ

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten (seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System/in (ComMusic) den EDV-Systemen des ersten und den stellvertretenden Vorsitzenden und der Funktionäre gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Instrument; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wertungsspielen und Ehrungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z. B. Jubiläen) an den Verband.
4. Pressearbeit  
Der Verein informiert die Tagespresse über Wertungsspielergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Vereinsveranstaltungen). Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.



Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wertungsspielen, Lehrgängen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wertungsspielen, Lehrgängen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift/Verbandszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 10 ÄNDERUNGEN DIESER ORDNUNG

1. Für das Ändern, das Hinzufügen oder das Streichen dieser Ordnung bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft. Die Generalversammlung wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

## § 11 INKRAFTTRETEN

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Vorstandschaft am 04.03.2009 in Kraft.



Mietingen-Baltringen, 04.03.2009

Vorstand:

**Matthias Glaser**  
Vorsitzender

**Siegbert Huchler**  
stellv. Vorsitzender

**Nadine Kohler**  
stellv. Vorsitzende

Protokollführer:

**Stefanie Reuter**  
Schriftführerin